

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

8. März 2021

Allgemeinverfügung

**Vierte Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020, geändert durch Allgemeinverfügungen vom 18.12.2020, 27.01.2021 und 12.02.2021
Besuchsregelung in Senioren- und Pflegeeinrichtungen, Maskenpflicht für Beschäftigte und Besucher in Einrichtungen und Zugangskontrollen**

Aufgrund von §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch die 28. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 04.03.2021 (GVBl. S. 142),

wird für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

1. Ziffer 10 der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 18.12.2020, 27.01.2021 und 12.02.2021, zur Besuchsregelung in Senioren- und Pflegeeinrichtungen, Maskenpflicht für Beschäftigte und Besucher in Einrichtungen und Zugangskontrollen wird durch folgende Regelung ersetzt:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 31.03.2021.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.03.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 18.12.2020, 27.01.2021 und 12.02.2021, war gemäß deren Ziffer 10. bis zum 09.03.2021 befristet.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens ist die Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen geboten, so dass die Verlängerung ihrer Geltungsdauer verfügt wird.

Zwar ist seit Erlass der ersten Verlängerung der Allgemeinverfügung am 27.01.2021 der vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert im Hochtaunuskreis vorübergehend auf einen Wert unter 50 gesunken. Am 19.02.2021 überstieg er diesen Wert jedoch wieder, schwankte seitdem um einen Wert von 60, ist aber in den letzten Tagen wieder deutlich angestiegen. Am 08.03.2021 lag der vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert bei 80,2. Er liegt damit auf einem Niveau, bei dem sich Infektionsorte und -ketten überwiegend nicht eindeutig nachvollziehen lassen.

Darüber hinaus breiten sich Varianten des SARS-CoV-2-Virus aus, die mit veränderten Eigenschaften einhergehen und für die es klinisch-diagnostische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Virusvarianten, die infektiöser sind als der ursprüngliche Typ des SARS-CoV-2-Virus, wie etwa die Variante B 1.1.7, breiten sich besonders schnell aus. Um die Infektionszahlen wieder zu senken, sind daher weiterhin erhebliche Anstrengungen erforderlich.

Mit der 28. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 04.03.2021 werden zwar vorsichtige Lockerungen ermöglicht, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zunehmende Menge an Impfstoff und die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests einen erheblichen positiven Effekt auf die weitere Bekämpfung der Pandemie haben. Dennoch bleibt die weitgehende Aufrechterhaltung der hessenweiten umfassenden Schutzmaßnahmen vor dem SARS-CoV-2-Virus auch weiterhin erforderlich. Unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren hat der Hessische Ordnungsgeber daher eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus bis zum 28.03.2021 angeordnet.

Es ist also eine Situation gegeben, in der es nach wie vor erforderlich ist, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken, um den nach wie vor unerlässlichen Rückgang des Infektionsgeschehens zu befördern, aber auch einer Ausbreitung infektiöserer Virusvarianten zu begegnen. Aus diesem Grund wird die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 31.03.2021 angeordnet. Für den Fall, dass die Notwendigkeit der Maßnahmen auch nach dem 31.03.2021 fortbesteht, bleibt eine weitere Verlängerung vorbehalten.

Die Verlängerung erfolgt bis zum 31.03.2021, um nach den für den 22.03.2021 anberaumten Beratungen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und den damit einhergehenden Änderungen der hessischen Corona-Verordnungen ausreichend Zeit zu haben, um über die erforderliche Anpassung dieser Verfügung zu entscheiden und sie umzusetzen.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 01.12.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 18.12.2020, 27.01.2021 und 12.02.2021, unberührt.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter